

**Auszug  
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 30. Mai 2001

**906. Schriftliche Anfrage von Robert Egger betreffend Guggach und Schaffhauserplatz, Anhalteverbot.** Am 28. März 2001 reichte Gemeinderat Robert Egger (FDP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2001/201 ein:

Auf der Strecke zwischen Guggach und Schaffhauserplatz ist für Motorfahrzeuge jedes Anhalten durchgehend untersagt. Der Signalisation dienen Sicherheitslinien und/oder Halteverbotstafeln. Somit ist weder Ein- und Aussteigen noch ein Güterumschlag möglich. Das angeführte Beispiel ist nur eines von unzähligen anderen in unserer Stadt und wirft Fragen auf, welche ich den Stadtrat bitte zu beantworten.

1. Gehbehinderte Personen, welche derart markierte Zonen aufsuchen müssen oder wollen, haben u.U. bis zu mehreren hundert Metern zu Fuss zurückzulegen, selbst wenn sie im Taxi anfahren, Teilt der Stadtrat die Meinung, dass dies für die Betroffenen unzumutbar ist?
2. Wie hat nach Ansicht des Stadtrates der Güterumschlag in den genannten Gebieten zu erfolgen?
3. Erkennt der Stadtrat darin ein Problem sowohl für Behinderte als auch u.a. für Gewerbetreibende?  
Falls ja, wie gedenkt er, dem zu begegnen?  
Falls nein, weshalb nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Halteverbote dort angebracht werden, wo es die Verkehrssicherheit erfordert. Die Verfügungen werden auf begründeten Antrag der Abteilung für Verkehr durch die Vorsteherin des Polizeidepartements erlassen und im «Städtischen Amtsblatt» mit Rechtsmittelbelehrung publiziert. Dass mit der Einführung von Verkehrsvorschriften, speziell von Halteverböten, einzelne Personengruppen unter Umständen zugunsten der Allgemeinheit eine Einschränkung in Kauf nehmen müssen, lässt sich leider nicht immer vermeiden. Der Entscheid stützt sich aber jeweils auf eine fundierte Güterabwägung. Nicht unwesentlich dabei ist auch, wie und ob eine Liegenschaft auch von der Rückseite her erschlossen ist. Eine generelle Ausnahme bezüglich des Halteverbots für gehbehinderte Fahrzeuglenkende oder für den Güterschlag widerspricht dem angestrebten Ziel und lässt sich mit dem Schweizerischen Strassenverkehrsgesetz nicht vereinbaren.

Das angesprochene Halteverbot an der Schaffhauserstrasse, zwischen der Guggach- und der Rothstrasse, besteht seit 31 Jahren. Probleme im Zusammenhang mit gehbehinderten Besucherinnen/Besuchern der Wohnhäuser im oberen Teil sind bis heute nicht bekannt. Dies sicher auch deshalb, weil – sehen oben – diese Liegenschaften von der Rückseite her erschlossen sind. Vor den Häusern im unteren, grösseren Teil, in denen sich Gewerbebetriebe befinden, steht für das Parkieren und für den Güterumschlag Privatgrund zur Verfügung.

**Zu Frage 1:** Der Stadtrat und die zuständigen Abteilungen der Verwaltung sind sich bewusst, dass es für gehbehinderte Personen zu Schwierigkeiten kommen kann, wenn sie eine Distanz von mehreren hundert Metern zu Fuss zurücklegen müssen. Trotzdem kann dieser nur mit Halteverböten in Verbindung stehende Umstand in der Realität leider nie ganz ausgeräumt werden. Mit der Ausnahmewilligung für gehbehinderte Fahrzeuglenkende werden Gehbehinderten

in der Stadt Zürich aber weit reichende Parkerleichterungen ermöglicht, die viel weiter gehen, als in der Interkantonalen Vereinbarung festgehalten wird: Die Bewilligung berechtigt die aufgeführten gehbehinderten Fahrzeuglenkenden das Fahrzeug in Blauen Zonen, auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung (60 Minuten und mehr) und auf Parkfeldern mit Rollstuhlsignet zu parkieren. Parkgebühren müssen nicht entrichtet werden.

Fehlen diese Parkierungsmöglichkeiten, darf ausnahmsweise innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots parkiert werden. Wenn auch diese Möglichkeiten fehlen, darf auf dem Trottoir parkiert werden, sofern ein 1,50 m breiter Durchgang für FussgängerInnen frei bleibt. An allen diesen Stellen ist die Parkzeit auf 24 Stunden beschränkt. Dabei ist jedoch auch Rücksicht auf die Güterumschlagsbedürfnisse zu nehmen (Parkverbotsfelder dienen in der Regel dem genau definierten Standort für Güterumschlag).

Daneben gibt es Ausnahmewilligungen für so genannte «Behindertentransporte». Diese Bewilligung berechtigt, für die Dauer der Begleitung des gebrachten oder der/des abzuholenden gehbehinderten BewilligungsinhaberIn/Bewilligungsinhabers in Blauen Zonen, auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung (60 Minuten und mehr) und auf gelbmarkierten Parkfeldern mit Rollstuhlsignet während längstens 4 Stunden zu parkieren. Parkgebühren müssen nicht entrichtet werden. Fehlen Parkierungsmöglichkeiten, darf ausnahmsweise innerhalb eines signalisierten oder markierten Parkverbots parkiert werden. Wenn auch diese Möglichkeiten fehlen, darf auf dem Trottoir parkiert werden, sofern ein 1,50 m breiter Durchgang für FussgängerInnen frei bleibt. Die Parkzeit ist auf zwei Stunden beschränkt; die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe anzuzeigen.

LenkerInnen von Taxis oder Privatfahrzeugen, die sichtbar Gehbehinderte auch einmal innerhalb eines Halteverbotsregimes ein- und aussteigen lassen, können, sofern keine andere Möglichkeit gegeben ist und durch das Anhalten keine Verkehrsbehinderungen oder -gefährdungen entstehen, durchaus mit der nötigen Nachsicht des Kontrollpersonals rechnen.

**Zu Frage 2:** Sofern in Gebieten, wie sie hier zur Rede stehen, Güterumschlag (z.B. bei einem Umzug usw.) getätigt werden muss, bietet die Stadtpolizei zusammen mit dem zuständigen Kreischef selbstverständlich ihre Hilfe an. Es kann und darf sich aber nur um Einzelfälle handeln. Unter Umständen müssen Güterumschlagsmöglichkeiten, gerade bei Gewerbebetrieben, auf Privatgrund geschaffen werden.

**Zu Frage 3:** Wie bereits erwähnt, ist die Stadtpolizei jederzeit bereit, in Problemfällen nach Lösungen zu suchen. Das kann sie jedoch nur, wenn sie von solchen Fällen Kenntnis hat. Eine Patentlösung gibt es leider nicht, sondern es muss jeder Fall unter Abwägung aller Umstände (Örtlichkeit, Häufigkeit usw.) einzeln beurteilt werden. Der Handlungsspielraum beschränkt sich dabei grundsätzlich auf die gemäss dem geltenden Strassenverkehrsrecht gegebenen Möglichkeiten.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Martin Brunner**